

# **BVGer C-1180/2006 vom 11. März 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1180\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1180_2006)

FR: TAF C-1180/2006 du 11 mars 2008

IT: TAF C-1180/2006 del 11 marzo 2008

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde ans Bundesgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Instanz als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amts wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers am 19. Januar 2006 für nichtig erklärt mit der Begründung, er habe sich bei der Eheschliessung von zweckfremden Motiven leiten lassen, namentlich um sich ein Aufenthaltsrecht und die Möglichkeit einer späteren Einbürgerung zu sichern. Dabei stützt sich diese Begründung u.a. auf die telefonische Einvernahme der Ehefrau bzw. auf die entsprechende Aktennotiz. Sinngemäss wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz in doppelter Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Er macht zum einen geltend, er habe vor Erlass der angefochtenen Verfügung keine Möglichkeit zur abschliessenden Stellungnahme erhalten, zum anderen, das während des Nichtigkeitsverfahrens vom kantonalen Bürgerrechtsdienst mit seiner Ex-Ehefrau geführte Telefongespräch sei ihm nicht offen gelegt worden bzw. die Niederschrift des Gesprächs wecke hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts grösste Zweifel, so dass die entsprechende Notiz aus dem Recht zu weisen sei.

### **E. 2.1**

Bezüglich des ersten Einwands ist festzustellen, dass die Vorinstanz am 4. Januar 2004 zunächst den Beschwerdeführer zur abschliessenden Stellungnahme aufforderte und sodann am 3. Februar 2004 - gleichzeitig mit der gewährten Akteneinsicht - seinen Rechtsvertreter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten aufforderte. Dieser beruft sich darauf, mit der Rückübersendung der Akten an die Vorinstanz am 4. April 2004 auch ein Gesuch um Fristverlängerung eingereicht zu haben, wofür er eine entsprechende Kopie aus den eigenen Akten vorlegt. In den vorinstanzlichen Akten befindet sich ein solches Schriftstück jedoch nicht; ein Beweis dafür, dass ein Fristverlängerungsgesuch an die Vorinstanz gelangte, liegt ebenfalls nicht vor. Die vom Rechtsvertreter vorgelegte eigene Aktenkopie reicht hierfür nicht aus. Es ist somit davon auszugehen, dass vorliegend die Erstreckung einer Frist nicht in absichtlicher Missachtung eines entsprechenden Gesuches unterblieben ist. Insofern kann dem BFM nicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs vorgeworfen werden. Selbst wenn das erwähnte Fristverlängerungsgesuch aufgrund eines Versehens seitens der Behörde nicht Eingang in die vorinstanzlichen Akten gefunden haben sollte, könnte eine damit verbundene Gehörsverweigerung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht geheilt werden (BGE 132 V 387 E. 5 S. 390 mit weiteren Hinweisen, Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage Zürich 2006, Rz. 986 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Bezüglich des zweiten Einwands ist festzuhalten, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren grundsätzlich das Untersuchungsprinzip gilt, welches durch die Mitwirkungspflicht der Parteien ergänzt wird (Art. 12 und 13 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz bedeutet, dass die Verwaltungs- und Justizbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen abklären. Hierfür bedienen sie sich nötigenfalls der in Art. 12 VwVG genannten Beweismittel, zu denen auch Auskünfte oder das Zeugnis von Drittpersonen gehören (vgl. Art. 12 Bst. c VwVG). Diesbezüglich stellt sich im vorliegenden Fall die Frage nach der Zulässigkeit und Beweistauglichkeit der mündlich bzw. telefonisch eingeholten Auskünfte von Y. \_\_\_\_\_.

#### **E. 2.2.1**

Im Verfahren der Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung beauftragt das BFM regelmässig die zuständige kantonale Behörde, den geschiedenen oder evt. getrennt lebenden Ehegatten der eingebürgerten Person als Auskunftsperson befragen zu lassen. Die

Anhörung geschieht anhand eines vom BFM vorbereiteten, schriftlichen Fragenkatalogs. Die Niederschrift der mündlich zu Protokoll gegebenen Antworten wird unmittelbar anschliessend von der Auskunftsperson unterzeichnet. Ein derart zustande gekommenes Protokoll stellt ein Beweismittel im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG (Auskünfte von Drittpersonen) dar. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 49 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]) ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Genüge getan, da die mündlich erteilten Auskünfte protokolliert und unterzeichnet werden (vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.4 S. 173 f., BGE 117 V 282 E. 4b S. 284). Die Verwertung der auf diese Weise eingeholten Auskünfte setzt allerdings die Gewährung des rechtlichen Gehörs voraus, d.h. die Anhörung der Auskunftsperson muss grundsätzlich in Anwesenheit der Parteien stattfinden; dies in sinngemässer Anwendung der Grundsätze von Art. 18 VwVG und der zur Teilnahme am Augenschein ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Nur wenn triftige Gründe, die sich an Art. 18 Abs. 2 VwVG zu orientieren haben, vorliegen, dürfen die Parteien ausnahmsweise von der Anhörung der Auskunftsperson ausgeschlossen werden (vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.5 S. 174 f. mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2.2**

Vorliegend kann offen bleiben, ob allenfalls Gründe vorgelegen hätten, den Beschwerdeführer von der Anhörung seiner Ex-Ehefrau als Auskunftsperson auszuschliessen. Die Verwertbarkeit bzw. Beweistauglichkeit der Telefonnotiz vom 29. Dezember 2004 fällt aus anderen Gründen nicht in Betracht. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Auskünfte, die wesentliche Punkte des rechtserheblichen Sachverhaltes betreffen, schriftlich einzuholen. Eine mündliche bzw. telefonische Auskunft, die in einer Aktennotiz festgehalten wird, stellt deshalb nur insoweit ein zulässiges und taugliches Beweismittel dar, als damit Nebenpunkte festgestellt werden. Nach Auffassung des Bundesgerichtes gilt es zu beachten, dass dem Betroffenen nicht bekannt ist, welche Fragen der Auskunftsperson gestellt worden sind, und dass keine Möglichkeit besteht, Ergänzungsfragen zu stellen. Hinzu kommt, dass die Behörde von der Auskunftsperson keinen persönlichen Eindruck, der für die Beurteilung ihrer Unbefangenheit und Glaubwürdigkeit bedeutsam ist, gewinnen kann (BGE 117 V 282 E. 4c S. 285).

### **E. 2.2.3**

Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens hat das BFM die zuständige kantonale Behörde beauftragt, die Ex-Ehefrau zur ehelichen Gemeinschaft, zur Einbürgerung sowie zu den Umständen der Ehescheidung zu befragen (vgl. Schreiben BFM/Zivilstandsamt Basel-Stadt vom 19. November 2004). Bei der Befragung der Auskunftsperson sollten also Themen angesprochen werden, die zentrale Punkte des rechtserheblichen Sachverhaltes betrafen und die für die Beantwortung der Frage, ob der Beschwerdeführer die erleichterte Einbürgerung erschlichen hatte, von entscheidender Bedeutung sein konnten. Dafür kommt nach dem Gesagten nur die schriftliche Auskunft im Sinne der Ausführungen unter E. 2.2.1 in Betracht. Zwar wurde die Ex-Ehefrau anlässlich der telefonischen Anhörung nach einem vorbereiteten Fragenkatalog befragt und ihre Antworten wurden niedergeschrieben. Aufgrund der Länge des Telefongesprächs wurden die Antworten aber offenbar nur stichwortartig aufgenommen und von der befragenden Person zu einem späteren Zeitpunkt "überarbeitet" (vgl. Schreiben Zivilstandsamt Basel-Stadt/ BFM vom 29. Dezember 2004). Wie der Beschwerdeführer zurecht einwendet, entstehen dadurch Zweifel an der

Authentizität der Aussagen, zumal nicht von der Hand zu weisen ist, dass das erwähnte Schreiben vom 29. Dezember 2004 auf eine gewisse Voreingenommenheit der befragenden Person schliessen lässt. Die Einholung von Auskünften per Telefon birgt nicht nur die Gefahr, dass die Behörde keinen persönlichen Eindruck von der Auskunftsperson gewinnen kann, sondern es lässt sich auch schwer überprüfen, ob die Anhörung in einer nüchternen und sachlichen Atmosphäre stattfand. Dazu kommt, dass die Auskunftsperson ihre schriftlich festgehaltenen Aussagen nicht unterschriftlich bestätigen kann, so dass die Unmittelbarkeit zwischen Aussage und Niederschrift nicht gewährleistet ist. Vorliegend ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass den Akten keine Hinweise entnommen werden können, wonach das Protokoll am Telefon verlesen und von der Auskunftsperson als richtig bestätigt worden wäre. Ebenso wenig liegt eine nachträgliche Genehmigung des Protokolls vor.

### **E. 2.3**

Für den vorliegenden Fall ist daher festzustellen, dass die telefonische Einvernahme von Y. \_\_\_\_\_ keine zulässige Beweisabnahme darstellt und daher im vorliegenden Verfahren keine Beachtung finden darf. Die vom Beschwerdeführer insoweit erhobene Rüge der Gehörsverweigerung kann allerdings nur dann von Belang sein, wenn die Aussagen der Ex-Ehefrau für das Verfahren entscheidungsbefähig wären. Hierauf ist in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG voraus, dass er in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115). Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

### **E. 3.2**

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982 BBl 1982 II 125 S. 133 f. sowie Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987 BBl 1987 III 293 S. 310; BGE 128 II 97 E. 3a). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach

der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.2/2006 vom 28. April 2006 E. 2.1, BGE 130 II 482 E. 2 S. 484).

### **E. 3.3**

Die Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BüG). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 115 und BGE 130 II 482 E. 2 S. 484 mit weiteren Hinweisen). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, während er bereits für die Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Scheidung ins Auge fasst; dabei ist es kaum von Bedeutung, wenn die Ehe bis zu diesem Zeitpunkt harmonisch verlaufen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_294/2007 vom 30. November 2007 E. 3.3).

### **E. 4**

Im Verwaltungsverfahren des Bundes gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Dies bedeutet vor allem, dass die Beweiswürdigung nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

#### **E. 4.1**

Geht es um die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung, so ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Dabei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Verwaltung oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind; deren Abklärung kann nur dadurch erfolgen, dass von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) geschlossen ist. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 282 ff.; zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.).

#### **E. 4.2**

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Beim Thema der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nur der Betroffene, nicht

aber die Verwaltung Kenntnis über solche entlastenden Elemente hat. Besteht daher aufgrund des Ereignisablaufs die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, obliegt es dem Betroffenen - nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht, sondern auch aufgrund eines erheblichen Eigeninteresses - die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_294/2007 vom 30. November 2007 E 3.6 sowie BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486).

### **E. 5.1**

Aufgrund des Akteninhalts - wobei die telefonische Befragung von Y. \_\_\_\_\_ ausser Betracht bleibt - steht fest, dass X. \_\_\_\_\_ im Oktober 1987 als Asylbewerber in die Schweiz gelangte, nach Abweisung seines Asylgesuchs im Februar 1989 die Schweiz verlassen musste und im Mai 1989 über ihn eine dreijährige Einreisesperre verhängt wurde. Sein anschliessender Aufenthaltsort ist unbekannt, jedoch ist unbestritten, dass er sich in der nachfolgenden Zeit während eines gewissen Zeitraums illegal in der Schweiz aufhielt und sich unter Benutzung eines fremden Ausweises eine Erwerbstätigkeit verschaffte. Fest steht auch, dass sich X. \_\_\_\_\_ nach Deutschland begab, dort ebenfalls erfolglos ein Asylgesuch stellte und sich - noch bevor er von dort in die Türkei abgeschoben wurde - im November 1996 in Hamburg mit der 10 Jahre älteren Schweizerin Y. \_\_\_\_\_ verheiratete. Nach seiner Einreise im April 1997 lebten die Ehegatten offensichtlich mehr als drei Jahre zusammen, bevor die Ehefrau ihrem Rechtsvertreter am 17. Juli 2000 eine Vollmacht betreffend Trennung und Scheidung erteilte und dieser am 21. Juli 2000 Eheschutzmassnahmen beantragte. In der anschliessenden Gerichtsverhandlung vom 8. September 2000 wurde das zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogene Getrenntleben der Ehegatten bewilligt. Am 18. August 2001 stellte X. \_\_\_\_\_ ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung, welchem am 5. Juli 2002 stattgegeben wurde. Ende Oktober 2002 wandte sich Y. \_\_\_\_\_ erneut mit Scheidungsabsichten an ihren Rechtsvertreter (vgl. die in den Scheidungsakten befindliche Honorar- und Kostennote vom 13. Januar 2004). Dieser reichte schliesslich am 12. September 2003 beim zuständigen Zivilgericht ein Scheidungsbegehren ein, dem die von beiden Ehegatten am 8. September 2003 unterzeichnete Scheidungskonvention beigelegt war. In dieser Vereinbarung wird von den Ehegatten festgehalten, dass sie seit dem gerichtlich bewilligten Getrenntleben nicht mehr dauernd zusammen gekommen sind. Nach der gerichtlichen Anhörung der Ehegatten am 11. November 2003 wurde die Ehe unter Genehmigung der Konvention am 14. Januar 2004 rechtskräftig geschieden.

### **E. 5.2**

Der geschilderte Sachverhalt zeigt, dass sich der Beschwerdeführer über Jahre hinweg - sei es auf legalem, sei es auf illegalem Wege - um Aufenthalt in der Schweiz oder in Deutschland bemüht hat. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Ehe für X. \_\_\_\_\_ die einzige Möglichkeit darstellte, rechtmässig in die Schweiz zurückkehren und hier bleiben zu können. Der Umstand, dass seine Ehefrau am 17. Juli 2000 ihrem Rechtsvertreter für die Durchführung von Trennung und Scheidung eine Vollmacht erteilte und wenige Tage später Eheschutzmassnahmen beantragte, erweckt zudem erhebliche Zweifel, ob die Ehe elf Monate später - im Zeitpunkt des Einbürgerungsgesuchs - überhaupt noch intakt sein konnte. Dass in der Scheidungskonvention festgehalten wird, die Ehegatten

seien seit dem gerichtlich bewilligten Getrenntleben nicht mehr dauernd zusammengekommen, bestärkt schliesslich die Vermutung, dass die Ehe sowohl im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs als auch im Zeitpunkt der Einbürgerungsverfügung erheblichen Belastungen ausgesetzt war, was die Annahme einer intakten, auf eine gemeinsame Zukunft ausgerichteten Ehe nicht zulässt.

### **E. 5.3**

Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die von X. \_\_\_\_\_ vorgebrachten Argumente geeignet sind, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung umzustossen.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet die in der Vernehmlassung der Vorinstanz enthaltene Behauptung, er habe sich über Jahre hinweg illegal in der Schweiz aufgehalten. Er macht geltend, er habe sich nach der Ablehnung seines hiesigen Asylgesuchs bis 1992 in Deutschland, wo er ebenfalls Asyl beantragt habe, aufgehalten, und sich anschliessend dreieinhalb Jahre lang in der Türkei, in der Nähe von Konya, versteckt. Abgesehen davon, dass die von ihm behauptete Notwendigkeit, sich in seiner Heimat verstecken zu müssen, angesichts seiner späteren dortigen Ferienaufenthalte unglaubwürdig ist, spricht es nicht zu seinen Gunsten, wenn er nach erfolglosem Asylgesuch in der Schweiz das gleiche Ziel in Deutschland zu erreichen versuchte. Dies verdeutlicht nämlich erst recht sein Bestreben, sich - sogar durch aussichtslose Asylverfahren - zumindest vorübergehend einen Verbleib im mitteleuropäischen Raum zu sichern. Dass X. \_\_\_\_\_ darüber hinaus vorbringt, seine illegale Erwerbstätigkeit in der Schweiz habe der Finanzierung eines Rechtsbeistands für ein weiteres Asylgesuch gedient, zeigt zudem, dass er bei der hartnäckigen Verfolgung seines Ziels nicht einmal vor rechtswidrigem Verhalten zurückschreckte. Sein Vorbringen zum Aufenthalt in der Schweiz und in Deutschland vermag somit kaum die Vermutung umzustossen, er habe in erster Linie deshalb die Ehe mit Y. \_\_\_\_\_ geschlossen, um auf dem Wege des Familiennachzugs ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erhalten.

### **E. 6.2**

Bezüglich des am 8. September 2000 gerichtlich genehmigten Getrenntlebens hat der Beschwerdeführer behauptet, es sei hierzu nur aufgrund des Gesundheitszustandes seiner Ehefrau gekommen. Sie habe ärztliche Hilfe gebraucht und allein sein wollen. Diesem Begründungsversuch steht jedoch entgegen, dass Y. \_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt - wie aus der von ihr am 17. Juli 2000 erteilten Anwaltsvollmacht ersichtlich ist - die Trennung und Scheidung von ihrem Ehemann ins Auge gefasst und somit ihre gemeinsame Lebensgemeinschaft in Frage gestellt hatte. Es widerspräche zudem dem allgemeinen Verständnis von einer intakten Ehe, wenn einer der Partner krankheitsbedingt Eheschutzmassnahmen beantragen müsste.

### **E. 6.3**

Zur Frage des weiteren ehelichen Zusammenlebens hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, seine Ehefrau sei fünf Monate nach dem gerichtlich genehmigten Getrenntleben wieder in die eheliche Wohnung zurückgekehrt und dort ununterbrochen bis November/Dezember 2003 geblieben. Die Scheidungskonvention vom 8. September 2003 sei insofern unrichtig, als darin eine andere Adresse seiner Ehefrau (\_\_\_\_\_strasse) angegeben und behauptet werde, die Ehegatten seien nach dem gerichtlich genehmigten Getrenntleben nicht mehr dauernd zusammengekommen.

### **E. 6.3.1**

Grundsätzlich ist X. \_\_\_\_\_ auf die Angaben in der Scheidungskonvention zu behaften, denn eine Partei hat sich frühere Ausführungen in einem Scheidungsverfahren auch in einem nachfolgenden anderen Verfahren anrechnen zu lassen. Sie hat - so das Bundesgericht - "keinen Anspruch darauf, je nach dem Zweck des Verfahrens im Hinblick auf dessen gewünschtes Ergebnis unterschiedliche Aussagen zu machen" (vgl. BGE 128 II 97 ff., dort unveröffentlichte E. 2b dd). Allerdings lassen die während des Einbürgerungsverfahrens gemeinsam unterzeichnete Erklärung über die eheliche Gemeinschaft und die - einen Interpretationsspielraum beinhaltende - Scheidungskonvention es im vorliegenden Fall glaubhaft erscheinen, dass die Ehefrau nach vorübergehendem Getrenntleben wieder in die eheliche Wohnung zurückgekehrt ist und auch im Zeitpunkt der Einbürgerung mit ihrem Ehemann zusammen lebte. Eine Beständigkeit dieses Zustands ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Der Umstand, dass die Konvention von einem fehlenden dauernden Zusammenleben spricht, lässt nämlich erst recht die Schlussfolgerung zu, dass das Getrenntleben zwischenzeitlich von Versuchen, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, unterbrochen wurde.

### **E. 6.3.2**

Für ein überwiegendes Getrenntleben der Ehegatten sprechen darüberhinaus mehrere sich aus den Scheidungsakten ergebende Gesichtspunkte: Wie bereits dargelegt und aus der Honorarnote ihres Rechtsvertreters ersichtlich (siehe E. 5.1), hatte Y. \_\_\_\_\_ diesen nämlich bereits Ende Oktober 2002 - somit knapp vier Monate nach erfolgter Einbürgerung ihres Ehemannes - erneut aufgesucht und mit der Einreichung des Scheidungsbegehrens beauftragt. Diesem Begehren vom 12. September 2003 wurden zum einen der Mietvertrag der Ehefrau über eine Wohnung in der \_\_\_\_\_strasse (Mietbeginn 15. Dezember 2002), zum anderen eine Bestätigung über für den Monat August 2003 geleistete Sozialhilfe beigelegt. Die Bestätigung des Sozialamts vom 22. Juli 2003 gibt als Adresse von Y. \_\_\_\_\_ ebenfalls die \_\_\_\_\_strasse an.

### **E. 6.3.3**

Dass diese Wohnadresse nicht der Wirklichkeit entsprochen hätte, hat der Beschwerdeführer in Anbetracht der soeben geschilderten Aspekte nicht plausibel machen können. Diese Einschätzung ändert sich auch nicht durch seine - mit der Vorlage entsprechender Fotos untermauerte - Behauptung, er habe noch 2001 und 2002 mit seiner Ehefrau Sommerferien in der Türkei gemacht. Vor dem Hintergrund, dass die dem Rechtsvertreter von Y. \_\_\_\_\_ am 17. Juli 2000 erteilte Vollmacht sowohl das Eheschutz- wie auch das Scheidungsverfahren abdeckte, lassen sich die ernsthaften Zweifel daran, dass die Ehegatten mit dem erneuten Zusammenleben nach ihrer Trennung auch eine echte stabile eheliche Gemeinschaft wiederherstellen konnten, nicht ausräumen. Allenfalls können die behaupteten gemeinsamen Urlaube ein Indiz dafür sein, dass die Ehefrau vor dem endgültigen Schritt zur Scheidung der Ehe nochmals eine Chance geben wollte.

### **E. 7**

Die Vermutung, dass während des Einbürgerungsverfahrens keine stabile eheliche Lebensgemeinschaft bestand, hat der Beschwerdeführer mit seinem bisherigen Vorbringen nicht widerlegen können. Er hat auch keine Gründe dafür nennen können, warum seine Ehe, die zum Zeitpunkt der Einbürgerung angeblich noch intakt und harmonisch war, bereits vier Monate später - als sich die Ehefrau erneut an ihren Rechtsvertreter wandte - gescheitert

war. Zudem - und insoweit widersprüchlich - hatte X. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 19. Juli 2004 der Vorinstanz sogar mitgeteilt, seine Ehefrau sei ab 2003 öfter nach Österreich zu einem vermutlichen Freund gefahren, so dass ihn ihr Scheidungswunsch nicht überrascht habe.

### **E. 7.1**

Den Eindruck, dass seine Ehe lediglich der Durchsetzung eigener persönlicher Interessen diene, versucht der Beschwerdeführer schliesslich dadurch umzustossen, dass er eine Einvernahme von Y. \_\_\_\_\_ beantragt.

#### **E. 7.1.1**

Im Verwaltungsprozess ist die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen ein subsidiäres Beweismittel, d.h. sie ist nach Art. 14 VwVG nur unter der einschränkenden Voraussetzung anzuordnen, dass sich der Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt (zum Ganzen vgl. BGE 130 II 169 E. 2.3.3 oder BBl 1965 II 1366/67). Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 37 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (BZP, SR 273) verpflichtet die Behörde sodann nicht, alles und jedes, was wünschbar wäre, abzuklären. Bei der Auswahl der Beweismittel berücksichtigt sie vielmehr deren Tauglichkeit und Beweiskraft (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 276). Zusätzliche Abklärungen sind insofern nur dann vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass besteht. Von beantragten Beweisvorkehren kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu vermitteln vermag oder wenn die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 319 und 320; BGE 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis). Gelangt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, der zu beweisende Sachverhalt sei nicht rechtserheblich oder der angebotene Beweis nicht geeignet, weitere Abklärungen herbeizuführen, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 130 II 169 nicht publizierte E. 2.1; ferner BGE 127 I 54 E. 2b S. 56, BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, BGE 119 V 335 E. 2c S. 344; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.78 E. 5a).

#### **E. 7.1.2**

Vorliegend wurde Y. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 23. August 2007 aufgefordert, zu den Umständen der Eheschliessung, des ehelichen Zusammenlebens und der Ehescheidung Stellung zu nehmen. Nachdem sie mit Schreiben vom 14. September 2007 deutlich gemacht hatte, dass sie sich zu diesen Fragen nicht äussern würde, nahm das Gericht Einsicht in die Akten des Eheschutz- und Scheidungsverfahrens. Diese Akteneinsichtnahme hat, wie in den vorstehenden Erwägungen dargelegt, zur bisher unwiderlegten Vermutung geführt, dass die seit Juli 2000 von Trennungs- und Scheidungsgedanken der Ehefrau geprägte eheliche Beziehung in der nachfolgenden Zeit keine Stabilität mehr aufwies. Die vom Beschwerdeführer beantragte (und ohnehin nur subsidiär zulässige) Zeugeneinvernahme seiner Ex-Ehefrau würde diesbezüglich nicht zu einem anderen Ergebnis führen, denn in Anbetracht seines Vorbringens und des bisher festgestellten Sachverhalts ist keine Konstellation, die dennoch einen tatsächlichen, auf die Zukunft gerichteten Ehemillen

beider Ehegatten aufzeigen könnte, vorstellbar. Insoweit darf die entsprechende Beweiswürdigung vorweggenommen werden.

#### **E. 7.2**

Ebenso erübrigt sich die vom Parteivertreter beantragte Anhörung von Z.\_\_\_\_\_, die sich seiner Meinung nach positiv zur Stabilität der Ehe äussern könnte. Der benannten Zeugin, die diesbezüglich im Einbürgerungsverfahren eine positive Referenz gegenüber der Vorinstanz abgegeben hat, kann unterstellt werden, dass sie sich bei einer Zeugeneinvernahme in gleicher Weise äussern würde. Die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts könnte dies jedoch nicht beeinflussen, da die Frage nach der Stabilität der Ehe bzw. nach dem Ehemillen das Innenleben beider Ehegatten, welches Drittpersonen gar nicht zugänglich sein dürfte, berührt.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Es ist einerseits davon auszugehen, dass er seine Ehe für ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz instrumentalisierte, andererseits, dass die Stabilität seiner ehelichen Lebensgemeinschaft während des Einbürgerungsverfahrens erheblich erschüttert war, was nach der erfolgten Einbürgerung am 5. Juli 2002 zur Scheidung der Eheleute führte. Zu welchem vorhergehenden Zeitpunkt die endgültige Trennung der Ehegatten erfolgte, ist im vorliegenden Fall unmassgeblich, denn insbesondere die von der Ehefrau ihrem Rechtsvertreter erteilte und mit dem Scheidungsbegehren vorgelegte Vollmacht vom 17. Juli 2000 macht deutlich, dass die Ehe schon ab diesem Zeitpunkt von Scheidungsgedanken überschattet war. Zudem geht auch aus dessen Kostennote hervor, dass ihn die Ehefrau knapp vier Monate nach der Einbürgerung definitiv mit der Einreichung des Scheidungsbegehrens beauftragte. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer jedenfalls keine Gründe bzw. Sachumstände aufgezeigt, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass die angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam. Die Abnahme weiterer Beweise über den damaligen Zustand der ehelichen Beziehung, insbesondere die beantragten Zeugeneinvernahmen, würden die bisherigen Feststellungen nicht erschüttern können; sie sind demnach nicht erheblich und notwendig. Die angefochtene Verfügung geht demzufolge zu recht davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seinen Erklärungen vom 13. August 2001 und 17. Juni 2002 bewusst falsche Angaben über den Zustand seiner Ehe gemacht und sich somit seine erleichterte Einbürgerung erschlichen hat. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann offen bleiben, ob dem Beschwerdeführer - wovon die Vorinstanz ausgeht - vorgeworfen werden kann, das im September 2000 bewilligte Getrenntleben, das nach sechs Monaten wieder aufgehoben wurde, verschwiegen zu haben.

#### **E. 9**

Die vorinstanzliche Verfügung vom 19. Januar 2006 ist somit im Ergebnis als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde infolgedessen abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.